

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1142

Abrechnung: Obergerlafingen, Hauptstrasse und Recherswilerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Haupt- und Recherswilerstrasse in Obergerlafingen ausarbeiten lassen. Das LSP wurde zur öffentlichen Auflage gebracht und anschliessend mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/715 vom 15. Mai 2018 genehmigt. Da gemäss Bericht keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen sind, verbleiben die Ingenieurdienstleistungen für die Abrechnung.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
	Projekt und Bauleitung		27'590.10
	Total Aufwendungen		<u>27'590.10</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2017, Objektkredit, Projekt Nr. 3TK.01250.P	<u>50'000.00</u>	
	Total Kredite	50'000.00	50'000.00
	./. Zahlungen an Dritte		<u>27'590.10</u>
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>22'409.90</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	27'590.10	
	./. Bundesbeiträge	<u>4'138.50</u>	
		23'451.60	
	Total Gemeindebeitrag: 29,82 % von Fr. 23'451.60		6'993.25
	./. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		<u>6'800.00</u>
	restlicher Gemeindebeitrag		<u>193.25</u>

2

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Ausarbeitung eines Lärmsanierungsprojektes entlang der Haupt- und Recherswilerstrasse in Obergerlafingen, im Gesamtbetrag von **Fr. 27'590.10**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 193.25** der Einwohnergemeinde Obergerlafingen in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 3TK.01250.P.62 „Gemeindebeiträge“ gutzuschreiben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)